



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

33  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 30. Januar 2023

Nummer 4

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
46.	Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn, 1. Deckblattverfahren	Seite 34	
47.	Satzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten vom 26. Oktober 2022	Seite 35	
48.	7. Änderung der Satzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten Bekanntmachung	Seite 39	
49.	Öffentliche Bekanntmachung nach (BImSchG)	Seite 39	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
50.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10020	Seite 40	
51.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10596	Seite 40	
52.	17. Nachtrag zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land	Seite 40	
53.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 41	
<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>		
54.	Liquidation h i e r : Förderverein der Kindertagesstätte für spanische Kinder Stolberg e. V.	Seite 41	
55.	Liquidation h i e r : Förderverein der Pfarrkirche Heiliger Johannes XXIII Köln e. V.	Seite 41	
56.	Liquidation h i e r : Förderverein der ev. Kirchengemeinde Brühl	Seite 41	
57.	Liquidation h i e r : Grün-Weiß-Klub Köln (G.W.K.) e. V.	Seite 41	
58.	Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft der privatwirtschaftlichen Produzenten Audiovisuelle Unterrichtsmedien (IPAU) e. V.	Seite 41	
59.	Liquidation h i e r : Stadtbezirks-Sportverband 7 Köln-Porz e. V.	Seite 41	
60.	Liquidation h i e r : Vereins alla breve e. V.	Seite 41	
61.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung und Pflege der Bestattungs- und Friedhofskultur (VBF) e. V.	Seite 42	
62.	Liquidation h i e r : BSG Köln e. V.	Seite 42	

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **46.      Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord in Bonn, 1. Deckblattverfahren**

Bezirksregierung Köln

Köln, den 13. Januar 2022

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, Außenstelle Euskirchen, den 6-streifigen Ausbau der A565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord von Bau - km 10+ 108 bis Bau - km 11+ 900 einschließlich Brückenneubauten und Stütz- und Lärmschutzwänden sowie Entwässerungseinrichtungen in der Gemarkung Bonn-Endenich.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hatte der Landesbetrieb Straßenbau NRW (jetzt zuständig: die Autobahn GmbH des Bundes) bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 10. September 2020 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den 2020 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung von der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet bzw. ergänzt worden ist. Die Planänderung (1. Deckblatt) umfasst insbesondere:

- einen Erläuterungsbericht
- einen UVP – Bericht (Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens)
- eine Erläuterung zum landschaftspflegerischen Begleitplan
- ein klimatisches Gutachten

Die entsprechenden Unterlagen standen der Öffentlichkeit bereits vom 12. September 2022 bis zum 11. Oktober 2022 zur Verfügung. Die erneute Bekanntmachung ist aufgrund eines redaktionellen Fehlers erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bislang in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen vollumfänglich Berücksichtigung finden und nicht erneut vorgelegt werden müssen.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung

der Planänderungsunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG). Die Planänderungsunterlagen stehen in der Zeit vom

30. Januar 2023 bis einschließlich 1. März 2023

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [https://url.nrw/planfeststellung\\_strassen](https://url.nrw/planfeststellung_strassen) zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der vorgeannten, nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich (§ 20 UVPG). Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot hat die Bezirksregierung Köln eine Papierfassung der Planunterlagen zur Verfügung gestellt, die im Bedarfsfall bei der Stadt Bonn eingesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG). Die öffentliche Auslegung des geänderten Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) erfolgt im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) vom

30. Januar 2023 bis einschließlich 1. März 2023

(Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr).

Hinweis: Das Kundenzentrum Geodaten ist für Sie geöffnet. Aufgrund der Coronavirus-Krise wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Sämtliche Dienstleistungen stehen zusätzlich online zur Verfügung. Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter: Tel. 0228-772200, E-Mail: [kundenzentrum-geodaten@bonn.de](mailto:kundenzentrum-geodaten@bonn.de).

Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

3. April 2023

einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei der Bundesstadt Bonn, Stadtplanungsamt Planverfahren Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es können nur Einwendungen zu den Änderungen in diesem 1. Deckblattverfahren erhoben werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung sollte beinhalten, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist.

Gem. § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben): Auf jeder, mit einer Unterschrift versehenen Seite, ist ein/e Unterzeichner/in mit vollständigem Namen und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz\\_planfeststellung.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf) einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
4. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 17a Abs. 1 FStrG auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter/ die Vertreterin, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teil-

nahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG voraussetzt und dies erfolgt ist.

gez. B i e r b a u m

ABl. Reg. K 2023, S. 34

#### 47. **Satzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten vom 26. Oktober 2022**

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) in der derzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2022 folgende Neufassung der Verbandsatzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten beschlossen:

§ 1  
Verbandsmitglieder

Die Städte Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath und die Gemeinden Odenthal und Kürten bilden gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einen Berufsschulverband.

§ 2  
Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Berufskollegs für die Verbandsmitglieder.

§ 3  
Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Berufsschulverband Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
- (3) Der Schulverband führt ein Dienstsiegel. Als Dienstsiegel wird das kleine Landessiegel verwendet. Es enthält im unteren Halbkreis die Inschrift „Berufsschulverband Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten“.

§ 4  
Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der/die Schulverbandsvorsteher/-in.

§ 5  
Mitgliedschaft/Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Vertretenden der Verbandsmitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:  
Auf je angefangene 200 Schüler/-innen einer Mitgliedsgemeinde entfällt ein Mitglied der Verbandsversammlung. Für die Berechnung der Mitgliedschaftsrechte sind die Schüler/-innen zu berücksichtigen, die zu Beginn der Wahlperiode die Schulen dieses Verbandes besuchen.  
Jeder Stadt/Gemeinde stehen jedoch mindestens zwei Mitglieder der Verbandsversammlung zu.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter/-innen werden von den Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt; sind mehrere Vertreter/-innen zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die in der Gemeindeordnung und dem Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) festgelegten Voraussetzungen zur Wahl des Mitgliedes wegfallen.

- (3) Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter/in vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Verbandsmitglied zu wählen.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitz und dessen Stellvertretung.
- (5) Die Schulverbandsversammlung kann den Vorsitz und dessen Stellvertretung abberufen. Die Vorschrift des § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW.

§ 6  
Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
  1. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vertretung,
  2. die Wahl des/der Schulverbandsvorstehers/-in,
  3. die Bildung eines Schulbezirks,
  4. die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 des Schulgesetzes NRW,
  5. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
  6. den Jahresabschluss und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/-in,
  7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  8. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere so wie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  9. die Änderung der Satzung,
  10. die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem/der Verbandsvorsteher/-in oder dem Vergabeausschuss überträgt.
- (3) Die Schulverbandsversammlung wird von der Geschäftsführung einmal jährlich über Aufträge aus Liefer- und Dienstleistungen über 5 000,- € netto in Kenntnis gesetzt.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Schulverbandes, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen gelten die Vorschriften der §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 8

Sitzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen.

Die Verbandsversammlung wird schriftlich einberufen. Die/der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Sie/Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem/der Schulverbandsvorsteher/-in fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung der Schulverbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

- (2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des/der Verbandsvorstehers/-in kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsteher/-in oder eine von ihm/ihr zu benennende Schriftführung eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzende/-n und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, ist für die Sitzung der Schulverbandsversammlung die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Schulverbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode müssen ein Vergabeausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von dem/der Verbandsvorsteher/in noch einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch eingelegt worden ist.

Über den Einspruch entscheidet die Schulverbandsversammlung.

§ 10

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Schulverbandsversammlung regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.
- (2) Der Vergabeausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss bestehen aus je 3 Mitgliedern, die aus der Mitte der Schulverbandsversammlung bestellt werden.
- (3) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für die Schulverbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11

Vergabeausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss entscheidet über alle Aufträge, die nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), der Vergabeverordnung (VgV) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB bzw. VOB/A EU) vergeben werden, sofern der Auftragswert 30 000 € netto überschreitet. Der Vergabeausschuss entscheidet auch über die Nachaufträge, die 5 % des Auftragswertes, mindestens aber 5 000 € betragen.

Sofern die Vergaben des Berufsschulverbandes stellvertretend durch die Stadt Bergisch Gladbach getätigt werden, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der Berufsschulverband und nicht die Stadt Bergisch Gladbach Auftraggeber der Leistung wird.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern.

Dieser prüft den Jahresabschluss des Berufsschulverbandes im Hinblick auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und gibt eine entsprechende Empfehlung an die Verbandsversammlung ab.

Bei seiner Prüfung bedient er sich einer örtlichen

Rechnungsprüfung der Verbandskommunen oder ggfls. Dritter i. S. d. § 101, 102 Gemeindeordnung NRW.

### § 12

#### Schulverbandsvorsteher/-in

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/-in und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/-innen oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt. Sie/Er wird von ihrer/seiner Vertretung im Hauptamt vertreten. Die Vertretung kann auch durch eine/-n andere/-n Beamtin/-en eines Verbandsmitgliedes erfolgen. Für diesen Fall ist der/die Vertreter/-in von der Verbandsversammlung zu wählen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/-in führt die laufenden Geschäfte des Schulverbandes. Er/Sie hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Die Verwaltung des Berufsschulverbandes wird der Stadt Bergisch Gladbach nach den für sie geltenden Bestimmungen übertragen.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher/-in vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem/der Verbandsvorsteher/-in/ oder der Stellvertretung unterzeichnet.

### § 13

#### Beschäftigung eigener Dienstkräfte

Der Schulverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienstkräfte nach Maßgabe des Stellenplanes beschäftigen. Hierunter fallen insbesondere Personal der Sekretariate, in der Schulsozialarbeit, im Hausmeisterdienst, und in der Reinigung. Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung entscheidet der/die Verbandsvorsteher/-in.

### § 14

#### Haushaltswirtschaft und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Berufsschulverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW entsprechend.
- (2) Der/die Verbandsvorsteher/-in hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen werden durch die Verbandsumlage gedeckt. Die Verbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt.

Diese wird zur Hälfte nach der Zahl der Schüler/-innen, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage des Vorjahres auf die Verbandsmitglieder verteilt.

- a. Für die Verteilung nach Abs. 3 wird die Durchschnittszahl der Schüler/-innen zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der jeweils drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre die Berufsschule (für den Abschnitt Berufsfachschule) und die Fach- und Fachoberschulen (für den Unterabschnitt Fach- und Fachoberschulen) besucht haben.
  - b. Die Verbandsumlage ist anteilig bis zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November von den Verbandsmitgliedern zu zahlen. Sollte die Höhe der Umlage noch nicht feststehen, so sind Vorschüsse auf Grundlage der Umlage des Vorjahres zu leisten.
- (4) Neben der Umlage gemäß Absatz 3 kann der Zweckverband zur Finanzierung von Investitionen von den Verbandsmitgliedern einen Finanzierungszuschuss erheben. Dieser wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt. Die Verteilung auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den Regelungen der Verbandsumlage gemäß Absatz 3.

### § 15

#### Öffentliche Bekanntmachung

Soweit durch Gesetz keine andere Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden alle Beschlüsse der Verbandsversammlung, die nach den geltenden Bestimmungen in vollem Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, sowie die sonstigen Bekanntmachungen, in der Bergischen Landeszeitung, Ausgabe RRB, und dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe RB veröffentlicht.

### § 16

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können aus dem Berufsschulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Haushaltsjahres.
- (2) Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied, so ist der Schulverband aufgelöst.

### § 17

#### Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes ist anzustreben, dass der neue Träger der Berufskollegs die vorhandenen Dienstkräfte übernimmt. Ist dies nicht möglich, so sind evtl. vorhandene vermögensrechtliche Ansprüche anderweitig durch den Schulverband sicherzustellen.
- (2) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (3) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllen der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf der Grundlage des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen zu verteilen.

§ 18

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 28. Juli 1975 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 22. Dezember 2016 aufgehoben.

Abl. Reg. K 2023, S. 35

**48. 7. Änderung der Satzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten**

**Bekanntmachung**

Die am 26. Oktober 2022 von der Zweckverbandsversammlung beschlossene vorstehenden Satzungsänderung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten wird hiermit gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Änderung ist anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Absatz 2 GkG NRW.

Die vorstehende Satzung tritt gemäß § 20 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 17. Januar 2023

Bezirksregierung Köln  
Az. 48.2-ZV Bergisch Land

Im Auftrag  
gez. L a r f e l d

Abl. Reg. K 2023, S. 39

**49. Öffentliche Bekanntmachung nach (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.3.7-RE-HKW\_MKE\_K6-NOx-Wid

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1b (analog) i. V. m. Abs. 1a und § 10 Abs. 7 bis 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Bescheid vom 16. Januar 2023, Az. 53.3.7-RE-HKW\_MKE\_K6-NOx-Wid, über die Zulassung von Ausnahmen von den Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

gemäß § 23 Abs.1 der 13. BImSchV für die Firma Rhein-Energie AG.

Tenor

Auf Grund von § 23 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) - im Folgenden 13. BImSchV- wird der Fa. RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln auf ihren Antrag vom 23. August 2022 für den Kessel 6 mit Braunkohlestaubfeuerung auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerks Merkenich, Merkenicher Hauptstraße 2, 50769 Köln, Gemarkung Köln-Worringen, Flur 89, Flurstück 972 abweichend von den Anforderungen des § 28 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV folgende Ausnahme von den Emissionsbegrenzungen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, gewährt:

Bis zum 31. Dezember 2025 gilt für den Betrieb des Kessel 6 für den Jahresmittelwert (JMW) ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup>. Dies gilt bereits für den JMW für das Kalenderjahr 2022. Die Emissionsgrenzwerte von 200 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und 400 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert bestehen unverändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus

technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom

31. Januar 2023 bis einschließlich 13. Februar 2023

an der nachfolgend aufgeführten Stelle und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 116, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr, 13:30 bis 15:30 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist gegebenenfalls bei der oben genannten Stelle eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([https://url.nrw/ausnahme\\_bimschv](https://url.nrw/ausnahme_bimschv)) verfügbar gemacht.

Köln, den 16. Januar 2023

Im Auftrag  
gez. D. K e h d i n g

ABl. Reg. K 2023, S. 39

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 50. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10020

Der Dienstaussweis, Nr. 10020, ist abhanden gekommen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den 14. Dezember 2022

gez. N i t s c h k e

ABl. Reg. K 2023, S. 40

### 51. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10596

Der Dienstaussweis, Nr. 10596, ist abhandengekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Rhein-Sieg-Kreis

Siegburg, den 5. Januar 2023

gez. N i t s c h k e

ABl. Reg. K 2023, S. 40

### 52. 17. Nachtrag zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung in der Fassung des 9. Nachtrages vom 30. November 2005 in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Gladbach am 1. Dezember 2022 folgenden 17. Nachtrag zur Entgeltordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Anlage 1 zur Entgeltordnung wird wie folgt geändert (Änderungen in fett):

Entgelttarif zur Entgeltordnung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land Entgelte je Unterrichtsstunde = 45 Minuten

Entgelte können in Ausnahmefällen kostendeckend kalkuliert werden.

	Erläuterungen	Entgelt je U-Std.
Tarif N	Normal-Tarif	3,40 €
Tarif Z	besondere Zielgruppen: z. B. wirtschaftlich Schwache, Familien, besondere Zielsetzung; z. B. Politische Bildung	1,85 €
Tarif T	erhöhter Technikeinsatz oder besonderer personeller Aufwand	4,15 €
Tarif G	Angebote im Gesundheits- und Gymnastikbereich	4,15 €
Tarif E	Angebote im EDV-Bereich	4,15 €
Tarif B	betriebswirtschaftlich kalkulierte Angebote zur Betrieblichen/Beruflichen Qualifizierung kostendeckend	
Tarif S	Sonstige Angebote maximal	6,00 €

Sondermaßnahmen bei Refinanzierung durch Dritte kostendeckend



Vorträge pro Termin Bei Sonderveranstaltungen kann das Entgelt zur Kostendeckung erhöht werden. 5,00 €

Exkursionen Exkursionen werden im Normal-Tarif kalkuliert, Zusatzkosten (z. B. Bus, Eintritt) werden kostendeckend berücksichtigt

Studienreisen werden in der Regel nicht von der VHS, sondern von Reiseveranstaltern kalkuliert; andernfalls kostendeckend

Prüfungen kostendeckend

Artikel 2

Diese Entgeltordnung tritt zum

1. Januar 2023

in Kraft.

Wermelskirchen, den 1. Dezember 2022

gez. K r e t z e r  
Vorsitzender der VHS-Zweckverbandsversammlung

ABL. Reg. K 2023, S. 40

### 53. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Kosten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070846294, 3070581388.

Aachen, den 12. Januar 2023

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABL. Reg. K 2023, S. 41

## E Sonstiges

### 54. Liquidation h i e r : Förderverein der Kindertagesstätte für spanische Kinder Stolberg e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 5000 eingetragene „Förderverein der Kindertagesstätte für spanische Kinder Stolberg e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift: Liquidationsvereins: c/o Frau Gabriele Michaela Degenhardt, 52146 Würselen, in der Herg 10c.

Der Liquidator

ABL. Reg. K 2023, S. 41

### 55. Liquidation h i e r : Förderverein der Pfarrkirche Heiliger Johannes XXIII Köln e. V.

Der Verein Förderverein der Pfarrkirche Heiliger Johannes XXIII: Köln e. V. (AG Köln, VR 15131) mit dem

Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABL. Reg. K 2023, S. 41

### 56. Liquidation h i e r : Förderverein der ev. Kirchengemeinde Brühl

Der Förderverein der evangelischen Kirchengemeinde Brühl (AG Brühl, VR 701404) wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, eventuelle Ansprüche bei den Liquidatoren Peter Pfannkuche, Jochen Walter, Ute Weber-Heinen anzumelden. Die Postanschrift ist: Förderverein der evangelischen Kirchengemeinde Brühl, Geildorfer Straße 14, 50321 Brühl.

Die Liquidatoren

ABL. Reg. K 2023, S. 41

### 57. Liquidation h i e r : Grün-Weiß-Klub Köln (G.W.K.) e. V.

Der Verein Grün-Weiß-Klub Köln (G.W.K.) e. V. (AG Köln, VR 4519) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.

Die Liquidatoren

ABL. Reg. K 2023, S. 41

### 58. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft der privatwirtschaftlichen Produzenten Audiovisuelle Unterrichtsmedien (IPAU) e. V.

Der „Interessengemeinschaft der privatwirtschaftlichen Produzenten Audiovisuelle Unterrichtsmedien (IPAU) e. V. (VR 18520, Amtsgericht Köln), ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator anzumelden.

Der Liquidation

ABL. Reg. K 2023, S. 41

### 59. Liquidation h i e r : StadtBezirks-SportVerband 7 Köln-Porz e. V.

Der vorgenannte Verein (AG Köln VR 20281) ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich hinsichtlich ihrer Ansprüche zu melden.

Die Liquidatoren

ABL. Reg. K 2023, S. 41

### 60. Liquidation h i e r : Vereins alla breve e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein alla breve e. V. (VR 5911, AG Aachen) ist durch Beschluss vom 31. Dezember 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABL. Reg. K 2023, S. 41

**61. Liquidation**  
**hier: Verein zur Förderung und Pflege**  
**der Bestattungs- und Friedhofskultur (VBF) e. V.**

Durch Versammlung vom 1. Dezember 2022 ist die Auflösung des Vereins VBF (AG Köln/VR 9981) beschlossen worden. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 42

**62. Liquidation**  
**hier: BSG Köln e. V.**

Die BSG Köln e. V. (AG Köln, VR 5227) ist aufgelöst und besteht als Liquidationsverein fort. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Köln, den 11. Januar 2023

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 42





---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.